

## Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 22.12.2022 bis einschl. 07.02.2023

bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, Zimmer 113 (1. Obergeschoss), nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02451-629 113, während der Publikumszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Die Publikumszeiten sind:

montags bis freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

Ebenso ist der Entwurf auf der städtischen Homepage einsehbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige dort innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geilenkirchen in öffentlicher Sitzung.


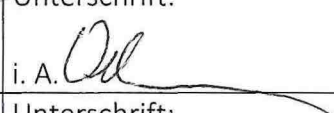
Geilenkirchen, den 22.12.2022



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen.

Aushang:	Datum: 22.12.2022	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: 22.12.2022	Unterschrift: i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A.

## Haushaltssatzung der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Vertretungsorgan der Kommune Geilenkirchen mit Beschluss vom 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.741.534 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.722.478 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.045.278 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.562.001 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.610.820 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.186.839 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.576.019 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.420.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 13.576.019 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.411.000 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.980.944 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 430 v.H. |

#### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

#### § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/Auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen), 57 (Bilanzielle Abschreibungen), 782 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden), 785 (Auszahlungen für Baumaßnahmen), 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) zu jeweils einem Budget verbunden.

In den Produkten 03.242.01 Fördermaßnahmen für Schüler, 03.243.01 Sonstige schulische Aufgaben, 04.261.01 Theater, 04.272.01 Bibliothek, 05.341.01 Unterhaltsvorschussleistungen, 06.365.01 Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft und 06.365.02 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen im Teilfinanzplan B einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt. Abweichend hiervon wird diese Grenze für das Produkt 13.555.01 (Wald-, Forst- und Landwirtschaft) auf 100.000 € und für das Produkt 12.541.01 (Straßen, Wege und Plätze) auf 50.000 € festgesetzt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

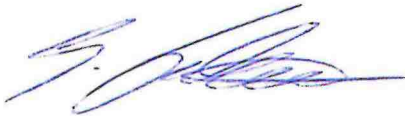
Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

## § 9

Die im Stellenplan enthaltenen KU-Vermerke - künftig umzuwandeln - werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Geilenkirchen, den 09.12.2022

Aufgestellt:



Silvana Feratović  
Kämmerin

Bestätigt:



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin